

DISKUSSIONSENTWURF*

ERGÄNZENDE REGELN FÜR STREITVERKÜNDUNGEN AN DRITTE

Artikel 1 Anwendungsbereich

1.1

Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen an Dritte („ERSD“) finden Anwendung, wenn die Parteien untereinander und zumindest eine der Parteien mit einem Dritten ihre Anwendung vereinbart haben. „Dritter“ im Sinne der ERSD kann nur sein, wer sich mit der Anwendung der ERSD einverstanden erklärt hat.

1.2

Auf das Schiedsverfahren ist die Fassung der ERSD anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 6 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt.

Artikel 2 Streitverkündung an Dritte

2.1

Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen Dritte erheben zu können glaubt oder den Anspruch Dritter besorgt, kann Dritten nach Maßgabe dieser ERSD den Streit im Schiedsverfahren verkünden, wenn sie mit diesen für den Fall von Streitigkeiten im Hinblick auf solche Ansprüche die Anwendung der ERSD vereinbart hat.

2.2

Der Schiedskläger hat in der Schiedsklage Dritte, denen er den Streit verkünden will, zu benennen und die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) aufzufordern, die Schiedsklage auch den streitverkündeten Dritten zu übermitteln. In Ergänzung zu Artikel 4.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist auch die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Schiedsklage in Papierform und elektronischer Form für die streitverkündeten Dritten der DIS zu übermitteln.

2.3

Die DIS übermittelt die Schiedsklage dem Schiedsbeklagten und den streitverkündeten Dritten nach Maßgabe des Artikels 5.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Sie fordert die streitverkündeten Dritten auf, der DIS gegenüber innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage schriftlich zu erklären, ob sie dem Schiedsverfahren auf Seiten der Partei, die ihnen den Streit verkündet hat („Hauptpartei“), beitreten. Über erfolgte Beitritte unterrichtet die DIS die Parteien.

2.4

Der Schiedsbeklagte kann innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage

* Diskussionsentwurf von *Prof. Dr. Christian Borris* (Borris Hennecke Kneisel) und *Dr. David Quinke* (Gleiss Lutz) vom 27. Januar 2021. Die Autoren nehmen Anmerkungen dazu sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gern entgegen (bitte an: borris@borris.legal / david.quinke@gleisslutz.com).

seinerseits Dritten, mit denen er die Anwendbarkeit der ERSD vereinbart hat, den Streit verkünden und die DIS unter Angabe der Adressen der Streitverkündeten Dritten auffordern, auch diesen Dritten die Schiedsklage zu übermitteln; er hat seiner Aufforderung eine entsprechende Anzahl von Exemplaren der Schiedsklage in Papierform und elektronischer Form entsprechend Artikel 4.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung beizufügen. Die DIS übermittelt die Schiedsklage und die Aufforderung des Schiedsbeklagten den Streitverkündeten Dritten nach Maßgabe des Artikels 5.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung; Artikel 2.3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

2.5

Über die Streitverkündung nach Maßgabe der Artikel 2.1 bis 2.4 hinaus ist eine Streitverkündung einer Partei an Dritte nur mit Zustimmung des Streitverkündeten Dritten und nur dann zulässig, wenn der Dritte bestätigt, dass er (a) der Streitverkündung, Einbeziehung in das Schiedsverfahren und Wirkung der Streitverkündung zustimmt, (b) keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt und (c) das Schiedsverfahren in der Lage annimmt, in dem es sich zur Zeit des Beitritts des Dritten befindet. Vor Konstituierung des Schiedsgerichts hat die Streitverkündende Partei für die Erfüllung dieser Voraussetzungen Sorge zu tragen. Nach Konstituierung des Schiedsgerichts ist der Antrag auf Zulassung einer Streitverkündung an das Schiedsgericht zu richten, welches über die Zulassung nach Klärung und Prüfung der Voraussetzungen entscheidet.

2.6

Ein Streitverkündeter Dritter kann entsprechend den Voraussetzungen des Artikels 2.1 einem weiteren Dritten den Streit verkünden. Artikel 2.5 gilt für eine solche weitere Streitverkündung durch den Streitverkündeten Dritten („Weiterverkünder“) entsprechend mit der Maßgabe, dass der weiter Streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren nur auf Seiten der Hauptpartei beitreten darf. Die Wirkungen einer weiteren Streitverkündung gemäß Artikel 7 beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Weiterverkünder und dem weiter Streitverkündeten Dritten.

2.7

Die Parteien des Schiedsverfahrens und Streitverkündeten Dritten erklären sich mit der Streitverkündung und Einbeziehung Dritter in das Schiedsverfahren nach Maßgabe dieser ERSD einverstanden.

Artikel 3 Beitritt

3.1

Streitverkündete Dritte können dem Schiedsverfahren zur Unterstützung der Hauptpartei als Nebenintervenient beitreten. Als Nebenintervenient haben sie das Recht, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

3.2

Erklärt ein Streitverkündeter Dritter den Beitritt nicht fristgemäß, so wird das Schiedsverfahren ohne ihn fortgesetzt. Über den Fortgang des Schiedsverfahrens wird er nicht unterrichtet. Artikel 2.5 bleibt unberührt.

3.3

Der Streitverkündete Dritte kann im Falle seines Beitritts auf Seiten der Hauptpartei die

Feststellung beantragen, dass er ein berechtigtes Interesse hat, dem Schiedsverfahren auf Seiten einer anderen Partei beizutreten. Stimmt die andere Partei dem Beitritt auf ihrer Seite zu, gilt der Beitritt als auf Seiten der anderen Partei erfolgt. In diesem Fall gilt die andere Partei als Hauptpartei im Sinne dieser ERSD. Lehnt die andere Partei den Beitritt auf ihrer Seite ab, entscheidet das Schiedsgericht über den Antrag unverzüglich nach der Verfahrenskonferenz durch Beschluss. Weist das Schiedsgericht den Antrag zurück, wird das Verfahren mit dem streitverkündeten Dritten fortgesetzt. Gibt es dem Antrag statt, scheidet der streitverkündete Dritte aus dem Verfahren aus und die Wirkung der Streitverkündung gemäß Artikel 7 tritt nicht ein.

Artikel 4 Einzelschiedsrichter

4.1

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien und Nebenintervenienten den Einzelschiedsrichter innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten und alle Nebenintervenienten gemeinsam benennen. Soweit ein streitverkündeter Dritter seinen Beitritt als Nebenintervenient noch nicht erklärt hat, beginnt die Benennungsfrist gemäß Satz 1 mit Ablauf der Erklärungsfrist für den Beitritt. Treten Streitverkündete dem Schiedsverfahren gemäß Artikel 2.5 oder 2.6 bei, sind diese, soweit noch nicht erfolgt, an der Auswahl und Benennung des Einzelschiedsrichters nur mit Zustimmung aller Parteien und der gemäß Artikel 2.1 - 2.4 beigetretenen Nebenintervenienten zu beteiligen.

4.2

Wird die Schiedsklage von dem Schiedsbeklagten und streitverkündeten Dritten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Schiedsbeklagten oder streitverkündeten Dritten maßgeblich, der sie als Letzter empfangen hat. Treten streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei, ist für die Fristberechnung der letzte Beitritt maßgeblich.

4.3

Können die Parteien und Nebenintervenienten sich innerhalb der Fristen gemäß Artikel 4.1 und 4.2 nicht auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen, wird der Einzelschiedsrichter auf Antrag eines Schiedsklägers, eines Schiedsbeklagten oder eines Nebenintervenienten durch den Ernennungsausschuss der DIS („DIS-Ernennungsausschuss“) ausgewählt und gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung bestellt. Artikel 11 Satz 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen. Eine streitverkündende Hauptpartei, die das vermeiden will, kann bis zur vollständigen Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung Abstand nehmen; mit der Abstandnahme gilt auch eine etwaig durch den streitverkündeten Dritten erklärte weitere Streitverkündung als zurückgenommen.

Artikel 5 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

5.1

Will der Schiedskläger Dritten den Streit verkünden, muss die Schiedsklage bei einem Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern abweichend von Artikel 5.2 (vii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Benennung eines Schiedsrichters enthalten. Eine gleichwohl erfolgte Benennung gilt lediglich als Vorschlag.

5.2

Innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten und alle Nebenintervenienten haben die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsklägerseite und die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsbeklagtenseite jeweils einen beisitzenden Schiedsrichter gegenüber der DIS zu benennen. Artikel 4.1 Sätze 2 und 3 sowie 4.2 gelten entsprechend.

5.3

Kann sich eine Partei mit den auf ihrer Seite beigetretenen Nebenintervenienten innerhalb der Frist gemäß Artikel 5.2 nicht auf einen zu benennenden Schiedsrichter einigen, wählt der DIS-Ernennungsausschuss einen Schiedsrichter für diese Parteiseite aus und bestellt ihn gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Eine streitverkündende Hauptpartei, die das vermeiden will, kann bis zur vollständigen Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung Abstand nehmen; mit der Abstandnahme entfällt auch die Grundlage für eine etwaig durch den streitverkündeten Dritten erklärte weitere Streitverkündung. Treten Streitverkündete dem Schiedsverfahren gemäß Artikel 2.5 oder 2.6 bei, sind diese, soweit noch nicht erfolgt, an der Auswahl und Benennung der Schiedsrichter nur mit Zustimmung der Hauptpartei und der gemäß Artikel 2.1 - 2.4 auf Seiten der Hauptpartei beigetretenen Nebenintervenienten zu beteiligen.

Artikel 6 Vertraulichkeit

Artikel 44 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt auch für alle streitverkündeten Dritten.

Artikel 7 Wirkung der Streitverkündung

7.1

Wenn der streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren beitrifft, wird er im Verhältnis zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit, wie er dem Schiedsgericht vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, dass die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind. Im Falle der weiteren Streitverkündung gilt dies entsprechend im Verhältnis zu dem Weiterverkünder.

7.2

Die Wirkungen der Streitverkündung gemäß Artikel 7.1 erstrecken sich auf die gemäß Artikel 2.1 bis 2.4 streitverkündeten Dritten unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem Schiedsverfahren beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Im Fall einer Streitverkündung gemäß Artikel 2.5 oder 2.6 gilt dies nur insoweit, als der streitverkündete Dritte der Streitverkündung zugestimmt hat.

7.3

Die beigetretenen Dritten wie auch die gemäß Artikel 2.2 bis 2.4 streitverkündeten, jedoch nicht beigetretenen Dritten verpflichten sich, die Wirkungen der Streitverkündung gemäß Artikel 7.1 in einem etwaigen Rechtsstreit zwischen der Hauptpartei und ihnen anzuerkennen. Im Falle der weiteren Streitverkündung gilt dies entsprechend für einen Rechtsstreit zwischen dem Weiterverkünder und dem weiter streitverkündeten Dritten.

7.4

Das Einverständnis streitverkündeter Dritter mit den Wirkungen der Streitverkündung gemäß diesem Artikel 7 gilt als erteilt, wenn die von der Hauptpartei gegenüber den streitverkündeten Dritten gemäß Artikel 2.1 behaupteten Ansprüche auf einem Rechtsverhältnis beruhen, in Bezug auf das zwischen der Hauptpartei und den streitverkündeten Dritten eine Schiedsvereinbarung unter Einbeziehung dieser ERSD besteht. Im Falle der weiteren Streitverkündung gilt dies entsprechend für das Rechtsverhältnis zu dem Weiterverkünder.

7.5

Durch die Zustellung der Streitverkündung nach Maßgabe dieser ERSD wird die Verjährung in entsprechender Anwendung von § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB gehemmt.

Artikel 8 Kosten

8.1

Streitverkündete Dritte, die dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht beitreten oder nach Ziffer 3.3 aus dem Verfahren ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung.

8.2

Nebenintervenienten haben Anspruch auf Kostenerstattung im Schiedsverfahren nach den allgemeinen Regeln, falls und soweit die Hauptpartei im Schiedsverfahren obsiegt; im Übrigen steht Nebenintervenienten kein Anspruch auf Kostenerstattung zu.

8.3

Bei der Berechnung der Bearbeitungsgebühren der DIS gemäß der Anlage 2 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung (Kostenordnung) zählt ein streitverkündeter Dritter als Partei. Für Zwecke der Berechnung der Honorare der Schiedsrichter gelten streitverkündete Dritte nur dann als Partei, wenn sie dem Verfahren beigetreten sind.

Artikel 9 Fristen

Die DIS kann die in diesen ERSD vorgesehenen Fristen auf Antrag einer Partei, eines Nebenintervenienten oder eines streitverkündeten Dritten nach ihrem Ermessen verlängern.